

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 219; ZPO § 546

In Entschädigungssachen darf die Revision nicht schon deshalb zugelassen werden, weil die Rechtslage zweifelhaft erscheint, wenn das Berufungsgericht die maßgebliche Rechtsfrage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden hat.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1959 - IV ZR 31/59 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 31/59

Verkündet

am 8. Juli 1959

chorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Betti Traude P [REDACTED] geb. S [REDACTED],
C [REDACTED] A [REDACTED], B [REDACTED] R [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.von Werner und
Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 1. August 1958 wird verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Als sie noch nicht zwei Jahre alt war, wanderten ihre Eltern mit ihr wegen der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen aus Deutschland nach Argentinien aus. Sie sind seitdem dort in der Landwirtschaft tätig. Die Klägerin konnte in dem Zufluchtsland nur vier Jahre lang eine primitive Kampschule besuchen. Im Jahre 1953 hat sie geheiratet.

Die Klägerin macht geltend, sie hätte in Deutschland eine bessere Schulbildung erhalten, wenn sie nicht hätte auswandern müssen, und begehrt Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 5.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1957 zu zahlen.

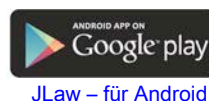
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihren Klagantrag mit der Maßgabe wiederholt, daß die Zinsen erst seit der Klagezustellung verlangt werden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 5.000 DM zu zahlen, hilfsweise, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, eine Beihilfe zu den Kosten der Nachholung der Ausbildung bis zum Höchstbetrage von 5.000 DM zu zahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

In dem Termin vor dem Revisionsgericht, zu dem die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für die Klägerin und das beklagte Land niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb ohne mündliche Verhandlung entschieden worden.

II.

In dem angefochtenen Urteil werden zunächst die rechtlichen Gesichtspunkte erörtert, die nach der Ansicht des Berufungsgerichts dafür sprechen könnten, daß der Klägerin ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung zustehe. Der Bundesgerichtshof habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die maßgebliche Rechtsfrage jedoch im gegenteiligen Sinne entschieden. Nach dessen Auffassung habe der Gesetzgeber durch die in § 64 Abs. 1 BEG geforderte Voraussetzung, daß die Verfolgung im Reichsgebiet begonnen haben müsse, die Entschädigungspflicht einschränken wollen und es komme nicht darauf an, wo die Verfolgung begonnen habe, sondern darauf, wo der Verfolgte von ihr erfaßt worden sei; der Anspruch auf Entschädigung setze hiernach also voraus, daß der Verfolgte an der erstrebten Ausbildung in Deutschland gehindert worden sei. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und der Rechtssicherheit folge das Berufungsgericht dieser

Auffassung. Ein Anspruch der Klägerin auf Grund der §§ 115, 118 BEG sei demnach nicht gegeben. Auch auf § 119 BEG könne die Klage nicht gestützt werden, denn die dort vorgesehene Beihilfe komme nur in Frage, wenn die Ausbildung nachgeholt werde; das sei bei der Klägerin nicht der Fall.

Diese Urteilsgründe ergeben, daß das Berufungsgericht die Revision ersichtlich entgegen dem Gesetz zugelassen hat. Deshalb bindet die Zulassung, wie in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Senats vom 29. April 1959 IV ZR 256/58 eingehend dargelegt ist, das Revisionsgericht nicht.

Der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG kommt auch in diesem Rechtsstreit nicht in Frage. Soweit der Klaganspruch auf § 119 BEG gestützt wird, scheidet eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BEG schon deshalb aus, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, daß die Klägerin die versäumte Ausbildung nicht nachholt und, wie die Urteilsgründe zu verstehen sind, auch nicht nachholen will. Es fehlt demnach zweifelsfrei an einem notwendigen gesetzlichen Erfordernis für diesen Anspruch. Das Vorbringen der Revision, die Klägerin werde möglicherweise noch versuchen müssen, ihre Ausbildung zu vervollkommen, steht im Widerspruch zu ihrem Vortrag vor dem Landgericht, die Nachholung einer vorberuflichen oder beruflichen Ausbildung sei für sie schlechthin ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist weder über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das ist offensichtlich.

Was aber den auf § 118 BEG gegründeten Anspruch be-

trifft, so hat sich das Berufungsgericht in der für diesen Anspruch erheblichen Rechtsfrage ausdrücklich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angeschlossen und damit trotz der von ihm geäußerten Bedenken als seine Rechtsauffassung zu erkennen gegeben, daß die Rechtsfrage im Sinne der von dem Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zu beantworten sei. Es kommt deshalb auch insoweit die Entscheidung einer noch zu klärenden Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht mehr in Betracht. Anders wäre es, wenn dem Berufungsgericht die Bedenken gegen die Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs als so schwerwiegend erschienen wären, daß es zu einer abweichenden Entscheidung gelangt wäre; in diesem Fall hätte die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BEG zugelassen werden und dem Bundesgerichtshof Gelegenheit zur Überprüfung seiner Rechtsansicht gegeben werden müssen. Dagegen darf in Entschädigungssachen die Revision nicht schon deshalb zugelassen werden, weil die Rechtslage zweifelhaft erscheint, wenn das Berufungsgericht die maßgebliche Rechtsfrage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden hat und sich dabei überdies in Übereinstimmung mit einer von ihm selbst früher getroffenen Entscheidung, die von dem Bundesgerichtshof bestätigt worden ist, befindet (vgl. Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 5. Juli 1957 2 U 31/57-E- und Urteil des Senats vom 23. April 1958 IV ZR 2/58).

Die Revision ist deshalb, da ein sonstiger gesetzlicher Grund für ihre Zulassung nicht vorliegt, unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225
Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZFO.

Ascher Raske Johannsen v.Werner Wüstenberg